

## BESCHLUSS

aus der 3. Sitzung  
des Ortsbeirates Ostheim  
am Freitag, 08.10.2021

### Öffentliche Sitzung

#### 2. Änderung des Bebauungsplans „Mühlweide“; Entwurf und Offenlagebeschluss

**VL-221/2021**

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans war bereits Thema auf der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz am 13.09.2021. Es sind zwei Grundstücke betroffen die an der Ecke Heldenberger Weg - In den Pfortenwiesen liegen und vom Heldenberger Weg aus an das Kanal- und Leitungsnetz angeschlossen sind. Herr Frech berichtet, dass dieser Antrag auch im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Klimaschutz kritisch bewertet worden ist. Insbesondere wegen der Auswirkungen auf die Planung einer Ortsumgehung für Ostheim und der möglichen Auswirkung einer Baugenehmigung auf mögliche weitere Bauanfragen der Grundstückseigentümer der Gärten „In den Pfortenwiesen“, die auch zum Areal Mühlweide 1 gehören. Stichwort: Gleichbehandlungsgrundsatz.

Herr Mehrling berichtet, dass es eine sehr alte Planung für eine Ortsumgehung Ostheim gibt, die das Areal Mühlweide 1 tangiert, in Höhe des Grundstücks der Firma „Gonze & Schüttler“ die L3009 kreuzt und die Bahn beim Vereinshaus der Bogenschützen unterqueren soll. Danach würde die Umgehungstraße die Windecker Wohnbebauung umfahren und in die B 45 einmünden. Eine Umgehung bis zur B 45 ist aus heutiger Sicht wahrscheinlich unrealistisch. Aufgrund der starken Verkehrsbelastung der engen Ostheimer Ortsdurchfahrt, Sepp-Herberger-, und Wonnecker Straße, wäre jedoch eine Umgehungsstraße bis zur L3009 ein prüfenswertes Vorhaben.

#### **Beschluss:**

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung, den aktuellen Planungsstand zur Ortsumgehung Ostheim offen zu legen und zu prüfen, ob die Herausnahme der beiden infrage stehenden Grundstücke der Planung einer Ortsumgehung entgegenstehen würden. Des Weiteren soll geprüft werden, ob die angestrebte Baugenehmigung auf diesen Grundstücken die Rechtslage für die anderen Grundstücke Mühlweide1 beeinflussen wird, so dass die anderen Grundstücksinhaber aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Anspruch auf entsprechende Baugenehmigungen geltend machen könnten. Eine Entscheidung des Ortsbeirats wird insofern bis zur Klärung dieser offenen Fragen vertagt.

#### **Beratungsergebnis:**

4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)